



Satzung der Stadt Deggendorf über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) der Stadt Deggendorf vom 08.08.2025

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Stadt Deggendorf. Abweichende Stellplatzfestsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung ab-weichen, gelten jedoch vorrangig.
- (2) Das Stadtgebiet wird in Zonen eingeteilt. Maßgebend für die Zoneneinteilung ist der Lageplan, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden. Entsteht durch die Änderung kein Zusatzbedarf an Stellplätzen, so kann die Herstellung von Stellplätzen nicht gefordert werden, auch wenn im Rahmen des Bestandsschutzes tatsächlich keine Stellplätze vorhanden sind.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach § 2 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die

als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist für jede Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln; sich ergebende Dezimalzahlen sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf die nächste ganze Zahl zu runden.

- (2) Die Ermittlung erfolgt nach Nutzungseinheiten. Wohnungen in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung gelten dabei als eine Nutzungseinheit.
- (3) Für Verkehrsquellen, die in der Richtzahlenliste nicht ausdrücklich genannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Richtzahlenliste zu ermitteln.
- (4) Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Bei Nutzungseinheiten, die ausschließlich zu verschiedenen Tageszeiten genutzt werden, ist eine gegenseitige Anrechnung von Stellplätzen möglich, wenn die zeitlich ständig getrennte Nutzung gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde auf Dauer rechtlich gesichert ist.
- (6) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Anzahl der Stellplätze

- (1) Stellplätze können als nicht überdachte Stellplätze, als Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) oder als Einstellplätze in Garagen gem. § 1 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück (§ 5) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen (§ 6). Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (3) Die Stellplatzpflicht kann auch erfüllt werden durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde durch Abschluss eines Ablösungsvertrages (§ 7).

§ 5

Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück

- (1) Die Stellplätze werden nur dann auf dem Baugrundstück hergestellt, wenn die dafür vorgesehene Fläche dieselbe Flurstücksnummer wie das Baugrundstück trägt.
- (2) Als Herstellung auf dem Baugrundstück gilt auch die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, wenn diese in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder einer anderen städtebaulichen Satzung ausgewiesen ist und deren Benutzung durch die Bauherren des Baugrundstückes rechtlich gesichert ist (z. B. Miteigentum, Einzeleigentum oder Erbbaurecht des Bauherrn).

§ 6

Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks

- (1) Die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem anderen als dem Baugrundstück ist zulässig, wenn das Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes liegt, für die Errichtung von Stellplätzen geeignet, und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Als Errichtung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage zu verstehen, wenn diese die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Lage des Grundstückes darauf schließen lässt, dass die herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auch angenommen werden und wenn die Entfernung zur Verkehrsquelle auf dem Baugrundstück
 - a) in der Zone I nicht mehr als 250 m
 - b) in der Zone II nicht mehr als 200 m
 - c) in der Zone III nicht mehr als 150 mFußweg beträgt.
- (3) Die Benutzung des Grundstücks für diese Stellplätze ist durch Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die beschränkt-persönliche Dienstbarkeit ist so einzutragen, dass ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden können.
- (4) Die auf dem Ersatzgrundstück zugelassenen und errichteten Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen jederzeit genutzt werden können. Der Bauherr hat auf dem Grundstück, für das ein Stellplatzbedarf entstanden ist, in geeigneter Form auf Lage und Anzahl der auf dem Ersatzgrundstück bereit gestellten Stellplätze für Kraftfahrzeuge hinzuweisen.

§ 7

Ablösung von Stellplätzen

- (1) Der Bauherr kann mit der Stadt Deggendorf einen Ablösevertrag schließen. Die Herstellungspflicht der Stellplätze wird dabei durch die Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Stadt Deggendorf abgelöst. Die Stadt Deggendorf verpflichtet sich, den empfangenen Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Deggendorf.

- (3) Der Ablösungsvertrag muss vor Erteilung der Baugenehmigung, bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abgeschlossen werden.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Benutzbarkeit des Bauvorhabens, bei Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten zum Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Benutzbarkeit einer Einheit, zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu sichern. Ersatzweise kann durch den Bauherrn auch die Zahlung des Ablösungsbetrages geleistet werden. Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin werden nicht verzinst.
- (5) Der Ablösungsbetrag wird wie folgt errechnet: Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzbedarf), vervielfacht um den nachstehend aufgeführten Kostenanteil für diejenige Zone, in der die Anlage errichtet wird. Der Kostenanteil wird wie folgt festgelegt:

Spalte 1 Beschreibung der Zonen	Spalte 2 Ablösungsbetrag
Zone I Altstadtkern, einschließlich der an den Stadtgräben errichteten Anlagen	8.000 €
Zone II Erweiterter Stadtkern (ohne Zone I)	4.000 €
Zone III Alle sonstigen Flächen außerhalb der Zonen I und II	2.500 €

- (6) Werden Wohnräume, für die ein ermäßigter Ablösungsbetrag entsprechend Spalte 3 der Tabelle in Absatz 4 gezahlt wurde, ganz oder teilweise einer gewerblichen Nutzung zugeführt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Spalte 3 und Spalte 2 nach zu entrichten (maßgebend sind die Ablösungsbeträge zum Zeitraum der gewährten Ermäßigung).
- (7) Durch den Abschluss des Ablösungsvertrages entsteht für den zur Ablösung Verpflichteten kein Anspruch darauf, dass ihm Parkflächen aus öffentlichen Parkplätzen zur Verfügung gestellt werden.
- (8) In den Zonen II und III steht öffentlicher Parkraum nicht oder nur begrenzt zur Verfügung; **eine Ablösung von Stellplätzen in diesen Zonen ist daher grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Stadtratsgremium eine Ausnahme zulassen.**

§ 8

Behandlung des Bauantrags

- (1) Mit jedem Bauantrag ist die rechnerische Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze vorzulegen. Durch ausreichende zeichnerische Unterlagen ist nachzuweisen, dass diese

Stellplätze einschließlich Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder angelegt werden können (Stellplatznachweis).

- (2) Sollen die Stellplätze auf einem in der Nähe des Baugrundstückes gelegenen Grundstück hergestellt werden, so sind darüber ebenfalls die in Absatz 1 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn es sich nicht um die Beteiligung an einer Sammelanlage handelt. Die Erfüllung der in § 6 genannten Anforderungen ist nachzuweisen.
- (3) Die Erfüllung der Stellplatzpflicht ist durch Auflage im Baugenehmigungsbescheid zu regeln.

§ 9

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze und ihre Zu- bzw. Abfahrten ist eine ordnungsgemäße Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung ist so anzulegen, dass dadurch weder öffentliche Verkehrsflächen noch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden. Soweit wie möglich sollen versickerungsfreundliche Beläge verwendet werden.
- (2) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Sie dürfen in einer Garage oder Tiefgarage nur nachgewiesen werden, wenn diese auch für Besucher jederzeit anfahrbar sind.
- (3) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sollen in angemessenem Umfang mit Lademöglichkeiten für Elektroantriebe ausgestattet werden.

§ 10

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 11

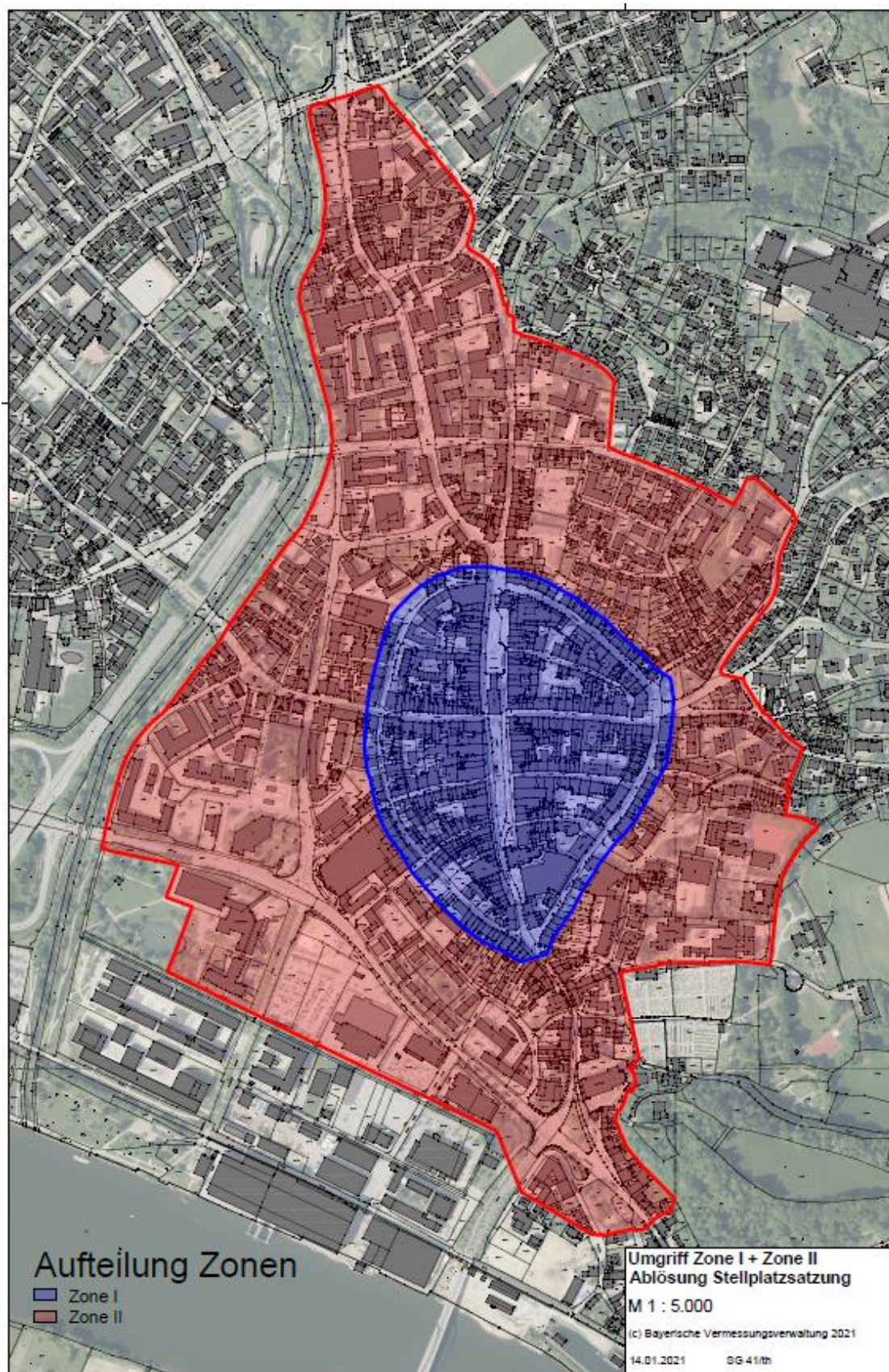
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft und ist auf alle Anträge anzuwenden, die ab diesem Datum bei der Stadt Deggendorf eingehen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 18.03.2021 außer Kraft.

Deggendorf, 08.08.2025

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage 1: Lageplan für die Zoneneinteilung



Anmerkung: Sämtliche Flächen auf dem Stadtgebiet der Stadt Deggendorf, welche sich nicht in Zone I oder in Zone II befinden, befinden sich in Zone III.

Anlage 2: Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Abkürzungen: FSF = Freischankfläche
 NF = Nutzfläche
 NGRF = Nettogastraumfläche
 VNF = Verkaufsnutzfläche
 WE = Wohneinheit

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser (= 1 Wohnung), auch als Doppelhaus-hälfte oder Reihenhäuser	2 Stpl. / Haus		
1.2	Mehrfamilienhäuser (= 2 oder mehr Wohnungen) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. / WE		Bei mehr als 3 Wohnungen: 1,5 Stpl. / WE
	Bei öffentlich geförderten Wohnungen	0,5 Stpl. / WE		Bei mehr als 3 Wohnungen: 1,5 Stpl. / WE
1.3	Wochenendhäuser, Ferienwohnungen	1 Stpl. / Haus bzw. Wohnung		
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. / 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.5	Schwestern-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. / 4 Betten	10 %	1 Stpl. / 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. / 5 Betten	10 %	1 Stpl. / 2,5 Betten
1.7	Studentenwohnanlagen	1 Stpl. / 2,5 Betten	10 %	1 Stpl. / 2,5 Betten
1.8	Gebäude der Wohnform Betreutes Wohnen ①	1 Stpl. / 3 WE		1 Stpl. / 3 WE
1.9	Alten- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. / 15 WE, jedoch mindestens 2 Stpl.	50 %	1 Stpl. / 15 WE, jedoch mindestens 2 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen ②			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. / 40 m ² NF	20 %	1 Stpl. / 150 m ² NF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stpl. / 30 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 100 m ² NF
2.3	Friseure, Kosmetik- / Nagelstudios	1 Stpl. / 30 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 100 m ² NF

3	Verkaufsstätten ② ③			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. / 40 m ² VNF	75 %	1 Stpl. / 150 m ² VNF, jedoch mindestens 2 Stpl. / Verkaufsstätte

4	Versammlungsstätten (ohne Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. / 5 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. / 10 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stpl. / 30 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze

5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z. B. Trainingsplätze	1 Stpl. / 300 m ² Sportfläche		1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit zusätzlichen Besucherplätzen	1 Stpl. / 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche		1 Stpl. / 100 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. / 300 m ² Grundstücksfläche		1 Stpl. / 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 10 Kleiderablagen		1 Stpl. / 20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. / 20 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. / Spielfeld		2 Stpl. / Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stpl. / Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. / 15 Besucherplätze		2 Stpl. / Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. / Minigolfanlage		5 Stpl. / Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. / Bahn		1 Stpl. / Bahn
5.12	Fitness-Studios	1 Stpl. / 50 m ² Sportfläche		1 Stpl. / 100 m ² Sportfläche
5.13	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. / 5 Boote		1 Stpl. / 5 Boote

6	Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. / 10 m ² NGRF bzw. 1 Stpl. / 10 m ² FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt	75 %	1 Stpl. / 35 m ² NGRF bzw. 1 Stpl. / 10 m ² FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. / 6 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75 %	1 Stpl. / 30 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Spielhallen, Billard-Salons	1 Stpl. / 20 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	90 %	1 Stpl. / 35 m ² NF

7	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken), Privatkliniken	1 Stpl. / 4 Betten	60 %	1 Stpl. / 6 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 6 Betten	60 %	1 Stpl. / 8 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten	1 Stpl. / 4 Betten	25 %	1 Stpl. / 10 Betten
7.4	Pflegeheime	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50 %	1 Stpl. / 20 Betten

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grund-, Haupt- und Mittelschulen	1 Stpl. / Klasse		1 Stpl. / 8 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. / Klasse, zusätzlich 1 Stpl. / 10 Schüler über 18 Jahre		1 Stpl. / 5 Schüler
8.3	Förderschulen für Behinderte	1 Stpl. / Klasse		1 Stpl. / 8 Schüler

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. / 10 Studierende		1 Stpl. / 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten für mehr als 12 Kinder	1 Stpl. / 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.		2 Stpl. / Gruppe
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten bis zu 12 Kinder	1 Stpl.		2 Stpl. / Gruppe
8.7	Jugendfreizeitheim	1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 5 Besucherplätze
8.8	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stpl. / 10 Teilnehmerplätze		1 Stpl. / 5 Teilnehmerplätze

9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ④	1 Stpl. / 70 m ² NF oder 1 Stpl. / 3 Beschäftigte	10 %	1 Stpl. / 100 m ² NF oder 1 Stpl. / 5 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ④	1 Stpl. / 100 m ² NF oder 1 Stpl. / 3 Beschäftigte		1 Stpl. / 500 m ² NF oder 1 Stpl. / 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. / Wartungs- und Reparaturstand		
9.4	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. / Waschanlage		
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. / Waschplatz		

10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. / 3 Kleingärten		1 Stpl. / 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. / 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.		1 Stpl. / 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 5 Stpl.

Anmerkungen:

- ① Voraussetzung für die Anwendung des reduzierten Stellplatzschlüssels ist, dass neben dem Mietvertrag mit dem Träger der Einrichtung verpflichtend ein entsprechender Vertrag über das Erbringen definierter Pflegeleistungen geschlossen wird.
- ② Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.
- ③ Ist die Lagerfläche erheblich größer als die VNF, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.
- ④ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der NF zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.